

für die

Literatur des Auslandes.

N^o 140.

Berlin, Sonnabend den 22. November

1845.

England.

Ueber Zettelbanken, von Joseph Mendelssohn.^{*)}

Die Geldverhältnisse des Landes, die durch die überall stattfindenden Eisenbahn-Bauten einen allgemeinen Umschwung erfahren, haben das Bedürfnis einer Landesbank da, wo eine solche noch nicht wie in England, Frankreich, Oesterreich, Bayern, Belgien und selbst in Spanien vorhanden ist, um so fühlbarer gemacht. Seit einiger Zeit schon sprechen unsere Zeitungen von zweien Projekten, die in dieser Beziehung dem preussischen Staatsministerium vorliegen, von denen das eine von dem Chef des Seehandlungs-Instituts, Herrn Minister Rother, und das andere von dem bekannten staatsökonomischen Schriftsteller, Herrn von Bülow-Tummes, ausgegangen seyn soll. Der eine Plan soll im Wesentlichen nur eine Erweiterung des bereits in Preußen bestehenden Bank-Instituts im Auge haben, welches Institut hauptsächlich dazu benutzt wird, Gelder, die es von Privaten oder auch von öffentlichen Kassen zu niederem Zins erhält, zu höherem Zins entweder gegen Unterpand oder gegen Wechsel mit drei sicheren Unterschriften wieder auszuleihen, und damit ein Giro-Comptoir zu verbinden, durch welches viele Kaufleute ihre Gelder einzulassen, worüber die Bank Scheine ausgiebt, die im Handelsverkehr allgemein wie baares Geld angenommen werden. Durch beiderlei Arten von Wirksamkeit findet jedoch das, worauf es wesentlich ankommt: die Förderung der Production, sey es nun im Ackerbau oder in Handel und Gewerben, nur in einem geringen Grade statt, während eine erweiterte Ausgabe von Bank-Scheinen, ohne daß diese, wie die bisher umlaufenden, auf reale Geldeinlagen basirt wären, bei dem Eintritte eines Krieges den Staatskredit und alle Privatvermögenszustände erschüttern würden. Deshalb ist man auch hier wie in anderen großen Staaten auf den Gedanken der Errichtung sogenannter Zettelbanken gekommen, deren Kredit einerseits auf dem durch Actionnaire zusammengesetzten Vermögen, das sie entweder gemünzt und in Barren (bullion) oder in leicht zu veräußernden Valuten liegen haben, andererseits aber auf der Kontrolle beruht, die der Staat und eine aus erfahrenen Geschäftsmännern zusammengesetzte Direction über die Anwendung des Bank-Vermögens und über die Bewilligung des Bank-Kredits übt.

In Ländern, wo man seit langer Zeit, ja seit Jahrhunderten mit dem Mechanismus solcher Zettelbanken vertraut ist, weiß man die Segnungen, die daraus für die allgemeine Production erwachsen, sehr wohl zu schätzen, und dasjenige, was bei uns noch über ihre Gefahren und Nachteile laut wird, sieht man dort eben als natürliche Folge des Mangels an Vertrautheit mit scheinbar gefährlichen Elementen an, die der menschliche Geist, wenn er sich ihrer bemächtigt, auch zu beherrschen versteht. Allerdings muß es aber auch ein wahrhaft ordnender Geist und nicht der der bloßen Speculation oder gar der Spielsucht seyn — wie er sich in einigen nordamerikanischen Freistaaten der Bank-Institute bemächtigt hatte — dem die Gründung und Leitung eines mit dem Staatswohl so innig verwebten Unternehmens anvertraut wird. Von den europäischen Landesbanken, die so ziemlich alle auf der gleichen Garantie des Privatvermögens und der Staatskontrolle begründet sind, hat noch niemals eine fallirt, und nur auf kurze Zeit während der bedrohlichsten Periode der Napoleonischen Kriege hat die englische Bank einmal die Einlösung ihrer Noten suspendirt. Dagegen sind die meisten Institute dieser Art auch während des Krieges den Staaten und Regierungen, unter deren Schutz sie sich befanden, von außerordentlichem Nutzen gewesen, ohne doch dadurch die Vorschriften ihrer Statuten zu überschreiten.

Die kleine Schrift des Herrn Joseph Mendelssohn, welcher wir hauptsächlich die obigen Angaben entnommen haben, giebt zugleich Allen, die sich für den Gegenstand interessieren, eine zwar aphoristische und in kurzen Sätzen abgefaßte, aber dafür um so schlagendere Erklärung von dem Wesen der Banken überhaupt und von dem der Zettelbanken insbesondere. Sie prüft die Nachteile, welche eine mit Noten-Emission verbundene Landesbank herbeiführen kann, und wägt dagegen die Vortheile ab, die sie zu gewähren vermag. Es wird dargelegt, daß es eben so unratfam seyn würde, die Landesbank mit Staatsmitteln zu begründen und sie ausschließlich durch Staatsbeamte verwalten zu lassen, als ihren Kredit, wie vorgeschlagen worden, zur hypothekarischen Beleihung städtischer Grundstücke zu benutzen. Zur Vervollständigung des Systemes wird jedoch die Einrichtung von Filial- und Lokalbänken für notwendig erachtet, während andererseits der gewiß sehr zeitgemäße und

das Wohl der arbeitenden Klassen im Auge habende Vorschlag gemacht wird, dem fest und sicher begründeten Bank-Institute die Verpflichtung aufzuerlegen, daß es die Gelder der Sparkassen, der Wittwenkassen und anderer ähnlicher Anstalten annehme und ihnen den Dividenden-Genuss der Actionnaire gewähre oder sie doch mindestens höher verzinst, als es jetzt geschieht. Nachdem der Verfasser dann auch noch das Unpraktische des Planes der Errichtung einer deutschen Bank in Dessau nachgewiesen, giebt er uns eine überaus belehrende Uebersicht der Statuten und Reglements der oesterreichischen, der bayerischen, der französischen und der englischen Bank, von denen er besonders die Organisation der Bank von Frankreich als für die Verhältnisse in Preußen am meisten geeignet bezeichnet.

Da wir kürzlich (Nr. 138) über die Verhältnisse der englischen Bank unseren Lesern eine kurze Notiz mitgetheilt, deren Vervollständigung ihnen angenehm seyn dürfte, so lassen wir hier dasjenige folgen, was der Verf. über das für die Benutzung des Volksvermögens so wichtige Geschäft der über ganz England verbreiteten „Bankers“, so wie über die Einrichtung der Bank von England sagt:

„In England ist die Ausgabe von Noten schon seit mehreren Jahrhunderten über das ganze Land verbreitet und mit dem Leben innig verwebt. Es bedurfte wohl immer einer speziellen Erlaubnis — License — um Noten auszugeben, allein diese wurde eben so leicht bewilligt, als bei uns die Aufnahme in eine kaufmännische Corporation. Eine solche License bekamen einzelne Kaufleute sowohl, als Gesellschaften, doch durfte die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaften sechs nicht überschreiten. Es giebt in jeder Stadt Großbritanniens sogenannte „Bankers“, welche das Giro-Geschäft betreiben. Sie nehmen von Jedermann Geld und fällige Effekten, zum Einziehen, sie führen mit ihm Rechnung und zahlen seine auf das eingegangene Geld ausgestellten Anweisungen mit ihren Noten, die jedem Vorzeiger jeden Tag auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden. Die Bankers einer und derselben Stadt, ja wohl einer und derselben Provinz, nehmen in der Regel wechselseitig die Noten der Nachbarn als baares Geld in Zahlung an. Dieses Giro- und Noten-Wesen, welches in Deutschland sowohl als in Frankreich neu ist und fast ausschließlich dem Handel dient, erstreckt sich in Großbritannien auf alle Stände ohne Ausnahme. Jeder, weß Standes er sey, hat einen Banker an seinem Orte, dem er seine Einnahmen überweist und dagegen seine Ausgaben auf ihn anweist. Alle Hausrechnungen werden ein- oder zweimal im Jahre durch eine Anweisung auf den Banker berichtigt. Die Bankers haben daher stets sehr viele Gelder von Privaten in Händen, und mit diesen diskontiren sie die Wechsel ihrer Landleute, denen sie trauen. Dies ist der Mechanismus, welcher die Wunder bewirkt hat, die wir anstaunen: reiche Hülfsmittel zu den vielfachen und größten Unternehmungen bei stets niedrigem Zinsfuß. In England ist 4 pCt. ein hoher und ungewöhnlicher Zinsfuß. Wie groß die Zahl dieser über Großbritannien verbreiteten Bankers sey, können wir nicht angeben, öffentliche Angaben darüber fehlen.

Was wir hier über die Verfassung der englischen Bank liefern, ist:

Erstlich ein Auszug aus dem Statut der jetzt regierenden Königin vom 19. Juli 1844, durch welches die Ausgabe der Noten von England regulirt und in feste Grenzen verwiesen worden ist, welche früher nicht existirten. Dieses Statut hat in England selbst sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Sir Robert Peel ist deshalb von mehreren Seiten gelobt und von anderen bitter getadelt worden. Die Sache ist noch zu neu, um ein auf Erfahrung gegründetes Urtheil darüber zu fassen. Man wird sich indessen überzeugen, daß, trotz dieser Einschränkungen, das Notenwesen in Großbritannien alle Geldverhältnisse in einem Maße beherrscht, von welchem man in anderen Ländern kaum eine Idee hat.

Zweitens: Angaben über die Geschäftsführung und die innere Organisation der englischen Bank. Diese sind aus Privatquellen geschöpft. Es war uns nicht möglich, etwas Offizielles und öffentlich Bekanntgemachtes darüber zu finden. Die Direktoren kennen freilich den Mechanismus, welchen sie leiten und bewachen, aber sie fühlen keinen Beruf und finden keine Veranlassung, etwas darüber zu veröffentlichen. Jedermann in England hat von seiner frühesten Jugend an die Maschine ungestört wirken gesehen, und es fällt Niemandem ein, sich genauer über ihr Inneres zu unterrichten. Man wird sich übrigens aus den Auszügen, welche wir hier liefern, überzeugen, daß die Geldverhältnisse in England wenig hier Anwendbares liefern, sie sind zu gigantisch gegen die unsrigen.

Dauer des Privilegiums. Bis zum 1. Januar 1856. Von da an kann die Auflösung beschloffen werden, und zwölf Monate nach diesem der Bank angekündigten Beschluß hört das Privilegium auf.

^{*)} Wir haben den vollständigen Titel dieser kleinen so eben bei Alex. Duncker in Berlin erschienenen Schrift bereits in Nr. 138 des „Magazin“ angeführt.